

# Versetzung in die Jgst. Q1 (APO-GOST B §9)

- (1) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den **neun Kursen des Pflichtbereichs** gemäß §8 Abs. 2 APO-GOST B und C

(gemeint sind: D, M, eine fortgeführte Fremdsprache, Ku oder Mu, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach, Religionslehre, Sport und entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres naturwissenschaftliches Fach)

...und in einem Kurs des **Wahlbereichs** gemäß §8 Abs. 4 APO-GOST (ein beliebiges weiteres Fach)



- (2) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den **zehn versetzungswirksamen Kursen** ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß §8 Abs. 2 Satz 1 APO-GOST B und C ( gemeint sind D, M oder eine in der Sek I begonnene und fortgeführte erste, zweite, dritte Fremdsprache (bei uns E, S oder L)) müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. (Nachprüfung: siehe unten)
- (3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.
- (4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.
- (5) Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten gemäß §50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist (zu beachten ist, dass die Schule nicht verpflichtet ist, volljährige Schülerinnen und Schüler zu mahnen (SchulG § 50, Abs. 4, letzter Satz)).
- (6) Lernende der EF, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß §2 Abs. 1 APO-GOST B und C.

(Kursiv gedruckte Teile sind Erläuterungen meinerseits.)

<b>keine „5“ oder „6“</b>	glatt versetzt
<b>eine „5“, aber nicht in D, M oder der fortgeführten Fremdsprache</b>	glatt versetzt
<b>eine „5“, und zwar in D oder M oder der fortgeführten Fremdsprache</b>	Versetzung nur bei mindestens einer „3“ in <b>D</b> oder <b>M</b> oder der <b>fortgeführten Fremdsprache</b>
in allen anderen Fällen	<b>nicht</b> versetzt

**Nachprüfung:** Ein nicht versetzter Schüler wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn die Verbesserung einer **mangelhaften** Leistung in **einem einzigen** Fach um **eine** Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.

In den Kursen mit schriftlichem Leistungsnachweis erfolgt eine schriftliche und mündliche Nachprüfung. In Kursen mit nur mündlichem Leistungsnachweis erfolgt eine mündliche Nachprüfung.

**Kurzfassung:** Versetzungswirksam sind **10 Kurse** (9 Pflichtkurse, 1 Wahlkurs).

Die Erläuterungen zur **Fehlensregelung, Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen in der Sekundarstufe II** habe ich zur Kenntnis genommen.

.....  
Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

.....  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers